

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

1. Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg vom 26.06.2014

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	05.06.2018	Ausschuss für Feuerwehr und Gefahrenabwehr
N	26.06.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	28.06.2018	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Nach Beschluss und Inkrafttreten der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg und deren Neuerung, mehrere Stellvertretungen für die Funktion Stadtbrandmeister/in und Ortsbrandmeister/in ernennen zu können, soll die **Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr** angepasst werden, damit auch diesen zusätzlichen Funktionsträger eine Aufwandsentschädigung gewährt werden kann. Darüber hinaus ergibt sich zusätzlicher Anpassungsbedarf der Satzung. Insgesamt sind die nachfolgenden Änderungen beabsichtigt, die in der Anlage "Synopsis zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Lüneburg" hervorgehoben sind:

1. Änderungen im Zusammenhang mit den weiteren Stellvertretungen für die Funktionen Stadtbrandmeister/in und Ortsbrandmeister/in.
2. Eine weitere Änderung ist die Aufnahme der Brandsicherheitswache unter § 2 Abs. 3 der Entschädigungssatzung. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die veranstaltungsbezogene Brandsicherheitswache ist langjährig gängige Praxis bei der Feuerwehr Lüneburg, war bislang aber nicht in die Entschädigungssatzung aufgenommen.
3. Ein weiterer Zusatz ist unter § 2 Abs. 4 Satz 2 hinzugefügt worden. Die einmalig jährliche Aufwandsentschädigung soll nicht gezahlt werden, wenn ein Funktionsträger mehrere Funktionen inne hat und die Summe der Aufwandsentschädigungen mehr als 50,00 € pro Monat beträgt. Dieses ist auch schon gängige Praxis in der Feuer-

wehr Lüneburg.

Die beabsichtigten Änderungen sind mit dem Stadtkommando abgestimmt. Diese Satzungsänderungen sollen nach der Verkündung im Amtsblatt zum 01.01.2019 in Kraft treten, um eine bessere Haushaltsplanung durchführen zu können.

Beschlussvorschlag:

Der 1. Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg vom 26.06.2014 (Anlage 2) wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 50,00
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen: veröffentlichen im Amtsblatt ca. 100,00 €
- c) an Folgekosten: ergeben sich aus der Satzung
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle: 32000

Produkt / Kostenträger: 1260001

Haushaltsjahr: 2019

- e) mögliche Einnahmen: keine ersichtlich

Anlage/n:

- 1. Synopse Entschädigungssatzung Feuerwehr vom 17.05.2018
- 2. 1. Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg vom 26.06.2014

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Bereich 11 - Personalservice

DEZERNAT III

Synapse zur Änderung der Feuerwehrsatzung

Ursprungsfassung	Änderungen
Satzung zur Änderung entschädigungsrechtlicher Vorschriften für in der Hansestadt Lüneburg ehrenamtlich Tätige	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Lüneburg
Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), in Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 08.05.2014 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 08.05.2014 folgende Satzung erlassen:
§ 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung	§ 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung
(1) Die Hansestadt Lüneburg zahlt den Mitgliedern der Einsatzabteilungen sowie den in dieser Satzung genannten Funktionsträgern der freiwilligen Feuerwehren in der Hansestadt Lüneburg eine Aufwandsentschädigung.	(1) Die Hansestadt Lüneburg zahlt den Mitgliedern der Einsatzabteilungen sowie den in dieser Satzung genannten Funktionsträgern der freiwilligen Feuerwehren in der Hansestadt Lüneburg eine Aufwandsentschädigung.
(2) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung besteht von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt.	(2) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung besteht von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt.
§ 2 Personenkreis und Höhe der Aufwandsentschädigung	§ 2 Personenkreis und Höhe der Aufwandsentschädigung
(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird für folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Feuerwehr Lüneburg in nachstehender Höhe festgesetzt: 1. der Stadtbrandmeister.....420,00 € 2. der stellvertretende Stadtbrandmeister.....200,00 € 3. der Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Lüneburg-Mitte.....150,00 € 4. der stellvertretende Ortsbrandmeister Lüneburg-Mitte.....110,00 €	(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird für folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Feuerwehr Lüneburg in nachstehender Höhe festgesetzt: 1. der Stadtbrandmeister.....420,00 € 2. der erste stellvertretende Stadtbrandmeister200,00 € 3. der zweite stellvertretende Stadtbrandmeister150,00 € 4. der Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Lüneburg-Mitte.....150,00 € 5. der erste stellvertretende Ortsbrandmeister Lüneburg-Mitte.....110,00 €

5. der Gefahrgutzugführer, der Leiter der Tauchgruppe und der Bereitschaftszugführer.....35,00 €
6. die übrigen Ortsbrandmeister.....110,00 €
7. die Zugführer.....90,00 €
8. die übrigen stellvertretenden Ortsbrandmeister.....60,00 €
9. die stellvertretenden Zugführer.....45,00 €
10. der Ausbildungsleiter der Feuerwehr Lüneburg.....60,00 €
11. der Stadtsicherheitsbeauftragte.....40,00 €
12. die dienstplanmäßig eingesetzten Brandmeister vom Dienst (BvD).....90,00 €
13. der Stadtjugendfeuerwehrwart.....48,00 €
14. der Stadtkinderfeuerwehrwart.....48,00 €
15. der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart.....25,00 €
16. der stellvertretende Stadtkinderfeuerwehrwart.....25,00 €
17. die Jugendwarte der Jugendgruppen innerhalb der Ortsfeuerwehr.....40,00 €
18. die Kinderwarte der Kindergruppen innerhalb der Ortsfeuerwehr.....30,00 €
19. die stellvertretenden Jugendwarte der Jugendgruppen innerhalb der Ortsfeuerwehr.....20,00 €
20. die stellvertretenden Kinderwarte der Kindergruppen innerhalb der Ortsfeuerwehr.....15,00 €
21. die Leiter der Sondereinheiten Kommunikationsgruppe, Sanitätsgruppe, Pressewarte und Brandsicherheitswachdienst.....35,00 €
22. die Leiter der Sondereinheiten Bootsgruppe und Fahrerausbildung.....10,00 €

6. der zweite stellvertretende Ortsbrandmeister Lüneburg-Mitte.....60,00 €

7. die übrigen Ortsbrandmeister.....110,00 €

8. die übrigen ersten stellvertretenden Ortsbrandmeister.....60,00 €

9. die übrigen zweiten stellvertretenden Ortsbrandmeister.....45,00 €

10. der Gefahrgutzugführer, der Leiter der Tauchgruppe und der Bereitschaftszugführer.....35,00 €

11. die Zugführer.....90,00 €

12. die stellvertretenden Zugführer.....45,00 €

13. der Ausbildungsleiter der Feuerwehr Lüneburg.....60,00 €

14. der Stadtsicherheitsbeauftragte.....40,00 €

15. die dienstplanmäßig eingesetzten Brandmeister vom Dienst (BvD).....90,00 €

16. der Stadtjugendfeuerwehrwart.....48,00 €

17. der Stadtkinderfeuerwehrwart.....48,00 €

18. der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart.....25,00 €

19. der stellvertretende Stadtkinderfeuerwehrwart.....25,00 €

20. die Jugendwarte der Jugendgruppen innerhalb der Ortsfeuerwehr.....40,00 €

21. die Kinderwarte der Kindergruppen innerhalb der Ortsfeuerwehr.....30,00 €

22. die stellvertretenden Jugendwarte der Jugendgruppen innerhalb der Ortsfeuerwehr.....20,00 €

23. die stellvertretenden Kinderwarte der Kindergruppen innerhalb der Ortsfeuerwehr.....15,00 €

24. die Leiter der Sondereinheiten: Kommunikationsgruppe, Sanitätsgruppe, Pressewarte und Brandsicherheitswachdienst.....35,00 €

	25. die Leiter der Sondereinheiten Bootsgruppe und Fahrerausbildung.....10,00 €
(2) Von der Feuerwehr bestellte Ausbilder erhalten gegen Stundennachweis je Ausbildungsstunde.....5,00 €	(2) Von der Feuerwehr bestellte Ausbilder erhalten gegen Stundennachweis je Ausbildungsstunde.....5,00 €
	(3) Die Brandsicherheitswache erhält pro Veranstaltung eine Aufwandsentschädigung von 35,00 € Dauert die Brandsicherheitswach länger als 4 Stunden, wird die Aufwandsentschädigung auf 50,00 € angehoben.
(3) Alle übrigen ehrenamtlich tätigen Feuerwehrfrauen und –männer sowie die in Absatz 1 Nummer 5, 9, 11 sowie 13 bis 22 genannten Funktions-träger erhalten, wenn sie mindestens 6 Monate eines Kalenderjahres in der Einsatzabteilung der Feuerwehr Lüneburg Mitglied sind, bei Nachweis einer Dienstbeteiligung von mehr als 50 Prozent, gemessen am Dienstplan des jeweiligen Kalenderjahres, eine einmalige jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von.....100,00 €	(4) Alle übrigen ehrenamtlich tätigen Feuerwehrfrauen und –männer sowie die in Absatz 1 Nummer 9, 10, 12, 14 sowie 16 bis 25 genannten Funktions-träger erhalten, wenn sie mindestens 6 Monate eines Kalenderjahres in der Einsatzabteilung der Feuerwehr Lüneburg Mitglied sind, bei Nachweis einer Dienstbeteiligung von mehr als 50 Prozent, gemessen am Dienstplan des jeweiligen Kalenderjahres, eine einmalige jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Aufwandsentschädigung durch mehrere Funktionen die die Summe von mehr als 50,00 € pro Monat übersteigt, tritt Satz 1 außer Kraft.
(4) Für den in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Personenkreis sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten für Dienstgänge, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.ä.) durch Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.	(5) Für den in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Personenkreis sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten für Dienstgänge, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.ä.) durch Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
(5) Sind Mitglieder der Feuerwehr im Sinne des § 1 länger als drei Monate an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit.	(6) Sind Mitglieder der Feuerwehr im Sinne des § 1 länger als drei Monate an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit.
(6) Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion des/der zu Vertretenden ununterbrochen länger als drei Kalendermonate wahr, so erhält sie/er ab dem vierten Monat die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Die eigene Aufwandsentschädigung ist anzurechnen	(7) Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion des/der zu Vertretenden ununterbrochen länger als drei Kalendermonate wahr, so erhält sie/er ab dem vierten Monat die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Die eigene Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
§ 3 Reisekostenentschädigung	§ 3 Reisekostenentschädigung
Die in § 2 aufgeführten Personen erhalten bei Dienstreisen, die von der Ober-	Die in § 2 aufgeführten Personen erhalten bei Dienstreisen, die von der Ober-

bürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister angeordnet oder genehmigt worden sind, eine Reisekostenentschädigung. Für die Reisekostenentschädigung gilt § 6 Absatz 2 der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen entsprechend. Dies gilt nicht für Reisekosten, auf die die Regelung des § 33 Absatz 1 NBrandSchG anzuwenden ist.	bürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister angeordnet oder genehmigt worden sind, eine Reisekostenentschädigung. Für die Reisekostenentschädigung gilt § 6 Absatz 2 der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen entsprechend. Dies gilt nicht für Reisekosten, auf die die Regelung des § 33 Absatz 1 NBrandSchG anzuwenden ist.
§ 4 Verdienstausschüttung und Ersatz von Kinderbetreuungskosten	§ 4 Verdienstausschüttung und Ersatz von Kinderbetreuungskosten
(1) Verdienstausschüttung und Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden nach den Bestimmungen des NBrandSchG gewährt.	(1) Verdienstausschüttung und Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden nach den Bestimmungen des NBrandSchG gewährt.
(2) Der Höchstbetrag für den entstandenen Verdienstausschüttung im Sinne des § 33 Absatz 4 NBrandSchG wird auf 18,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit) festgesetzt.	(2) Der Höchstbetrag für den entstandenen Verdienstausschüttung im Sinne des § 33 Absatz 4 NBrandSchG wird auf 18,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit) festgesetzt.
(3) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, werden auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von bis zu 18,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt (einschließlich Wegezeit).	(3) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, werden auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von bis zu 18,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt (einschließlich Wegezeit).
§ 5 Zahlung der Aufwandsentschädigung	§ 5 Zahlung der Aufwandsentschädigung
(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Absatz 1 werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt, unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit.	(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Absatz 1 werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt, unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit.
(2) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 3 wird nach Auswertung der Dienstbeteiligung und nach Prüfung der übrigen Voraussetzungen jährlich nachträglich gezahlt.	(2) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 4 wird nach Auswertung der Dienstbeteiligung und nach Prüfung der übrigen Voraussetzungen jährlich nachträglich gezahlt.
(3) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Absatz 2, § 3 und § 4 werden auf schriftlichen Antrag gewährt.	(3) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Absatz 2, § 3 und § 4 werden auf schriftlichen Antrag gewährt.
Artikel 3	Artikel 3

Inkrafttreten Diese Satzung tritt nach der Verkündung im Amtsblatt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.	Inkrafttreten Diese Satzung tritt nach der Verkündung im Amtsblatt zum 01.01.2019 in Kraft.
Lüneburg, den 08.05.2014 Hansestadt Lüneburg Mädge Oberbürgermeister Beschlossen durch Ratsbeschluss vom 08.05.2014	Lüneburg, den __.__.____ Hansestadt Lüneburg Mädge Oberbürgermeister

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Lüneburg

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 08.05.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Hansestadt Lüneburg zahlt den Mitgliedern der Einsatzabteilungen sowie den in dieser Satzung genannten Funktionsträgern der freiwilligen Feuerwehren in der Hansestadt Lüneburg eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung besteht von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt.

§ 2 Personenkreis und Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird für folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Feuerwehr Lüneburg in nachstehender Höhe festgesetzt:

1. der Stadtbrandmeister	420,00 €
2. der erste stellvertretende Stadtbrandmeister.....	200,00 €
3. der zweite stellvertretende Stadtbrandmeister.....	150,00 €
4. der Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Lüneburg-Mitte	150,00 €
5. der erste stellvertretende Ortsbrandmeister Lüneburg-Mitte	110,00 €
6. der zweite stellvertretende Ortsbrandmeister Lüneburg-Mitte.....	90,00 €
7. die übrigen Ortsbrandmeister.....	110,00 €
8. die übrigen ersten stellvertretenden Ortsbrandmeister	60,00 €
9. die übrigen zweiten stellvertretenden Ortsbrandmeister	50,00 €
10. der Gefahrgutzugführer, der Leiter der Tauchgruppe und der Bereitschaftszugführer	35,00 €
11. die Zugführer	90,00 €
12. die stellvertretenden Zugführer	45,00 €
13. der Ausbildungsleiter der Feuerwehr Lüneburg.....	60,00 €
14. der Stadtsicherheitsbeauftragte	40,00 €
15. die dienstplanmäßig eingesetzten Brandmeister vom Dienst (BvD)	90,00 €
16. der Stadtjugendfeuerwehrwart	48,00 €
17. der Stadtkinderfeuerwehrwart	48,00 €
18. der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart	25,00 €
19. der stellvertretende Stadtkinderfeuerwehrwart	25,00 €
20. die Jugendwarte der Jugendgruppen innerhalb der Ortsfeuerwehr	40,00 €
21. die Kinderwarte der Kindergruppen innerhalb der Ortsfeuerwehr	30,00 €
22. die stellvertretenden Jugendwarte der Jugendgruppen innerhalb der Ortsfeuerwehr.....	20,00 €
23. die stellvertretenden Kinderwarte der Kindergruppen innerhalb der Ortsfeuerwehr.....	15,00 €

24. die Leiter der Sondereinheiten n: Kommunikationsgruppe,
Sanitätsgruppe, Pressewarte und Brandsicherheitswachdienst 35,00 €
25. die Leiter der Sondereinheiten Bootsgruppe und Fahrerausbildung 10,00 €
- (2) Von der Feuerwehr bestellte Ausbilder erhalten gegen Stundennachweis je Ausbildungsstunde 5,00 €.
- (3) Die Brandsicherheitswache erhält pro Veranstaltung eine Aufwandsentschädigung von 35,00 €. Dauert die Brandsicherheitswach länger als 4 Stunden, wird die Aufwandsentschädigung auf 50,00 € angehoben.
- (4) Alle übrigen ehrenamtlich tätigen Feuerwehrfrauen und –männer sowie die in Absatz 1 Nummer 9, 10, 12, 14 sowie 16 bis 25 genannten Funktionsträger erhalten, wenn sie mindestens 6 Monate eines Kalenderjahres in der Einsatzabteilung der Feuerwehr Lüneburg Mitglied sind, bei Nachweis einer Dienstbeteiligung von mehr als 50 Prozent, gemessen am Dienstplan des jeweiligen Kalenderjahres, eine einmalige jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Aufwandsentschädigung durch mehrere Funktionen die die Summe von mehr als 50,00 € pro Monat übersteigt, tritt Satz 1 außer Kraft.
- (5) Für den in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Personenkreis sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten für Dienstgänge, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.ä.) durch Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (6) Sind Mitglieder der Feuerwehr im Sinne des § 1 länger als drei Monate an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit.
- (7) Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion des/der zu Vertretenden ununterbrochen länger als drei Kalendermonate wahr, so erhält sie/er ab dem vierten Monat die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Die eigene Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 3 Reisekostenentschädigung

Die in § 2 aufgeführten Personen erhalten bei Dienstreisen, die von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister angeordnet oder genehmigt worden sind, eine Reisekostenentschädigung. Für die Reisekostenentschädigung gilt § 6 Absatz 2 der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen entsprechend. Dies gilt nicht für Reisekosten, auf die die Regelung des § 33 Absatz 1 NBrandSchG anzuwenden ist.

§ 4 Verdienstauffallentschädigung und Ersatz von Kinderbetreuungskosten

- (1) Verdienstauffall und Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden nach den Bestimmungen des NBrandSchG gewährt.
- (2) Der Höchstbetrag für den entstandenen Verdienstauffall im Sinne des § 33 Absatz 4 NBrandSchG wird auf 18,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit) festgesetzt.

- (3) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, werden auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von bis zu 18,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt (einschließlich Wegezeit).

§ 5 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Absatz 1 werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt, unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 4 wird nach Auswertung der Dienstbeteiligung und nach Prüfung der übrigen Voraussetzungen jährlich nachträglich gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Absatz 2, § 3 und § 4 werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verkündung im Amtsblatt zum 01.01.2019 in Kraft.

Lüneburg, den __.__.____

Hansestadt Lüneburg

Mädge
Oberbürgermeister